

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Nutzung der Räumlichkeiten der Fotohalle GmbH als Mieter

1. Geltungsbereich

Diese Geschäftsbedingungen gelten für sämtliche Verträge über die mietweise Überlassung der Räumlichkeiten der Fotohalle GmbH. (nachstehend Fotohalle genannt)

Der Einfachheit wird bewusst auf die weibliche Darstellung verzichtet. Insbesondere die Durchführung Anlässen wie die Produktion von Film- und Fotoshootings, Anlässen wie Banketten, Seminaren, Tagungen, Konzerten, Shows, Ausstellungen und Präsentationen usw. sowie für alle damit zusammenhängenden weiteren Leistungen und Lieferungen der Fotohalle GmbH.

Die Unter- oder Weitervermietung der überlassenen, Räume, Flächen der Halle sowie der Veranstaltungszweck bedürfen der vorherigen Zustimmung der Fotohalle. Nicht zulässig sind Anlässe welche gegen Ethik und Moral verstossen, insbesondere bei welchen der Zweck in direktem oder indirektem Zusammenhang mit sektiererischem, sexistischem, rassistischem, rechtsradikalem oder ähnlichem Gedankengut steht. Die Fotohalle behält sich das Recht vor, Veranstaltungen in diesem Zusammenhang abzusagen oder das Mietverhältnis fristlos aufzulösen.

Allfällige Geschäftsbedingungen des Kunden finden nur Anwendung, wenn diese vorher ausdrücklich schriftlich vereinbart wurden.

Allgemeine Bestimmungen

2. Vertragsabschluss, Haftung & Verjährung

Der Vertrag kommt durch die Annahme des schriftlichen Antrags durch die Fotohalle zustande; wenn der Kunde/Veranstalter eine Offerte schriftlich (auch per Email) bestätigt bzw. rückbestätigt oder eine Anfrage von der Fotohalle schriftlich bestätigt erhält. Ein Angebot hat die Gültigkeit von 14 Tagen, wenn keine andere Frist vereinbart wurde. Nach dieser Frist verfällt das Angebot. Die Fotohalle behält sich das Recht vor, die Offerte vor Ablauf der Optionsfrist zurückzuziehen.

Ist der Kunde nicht der Veranstalter selbst bzw. wird der Kunde durch Dritte vertreten, so haftet der direkte Kunde mit möglichen Dritten zusammen solidarisch. Diese Bedingung kann nur schriftlich unter schriftlicher Einwilligung der Fotohalle wegbedungen werden.

Die Verantwortung und Haftung für allfällige vom Kunden eingebrachte bauliche Veränderungen und den daraus wachsenden rechtlichen Aspekten wie z.B. Sicherheit im Allgemeinen / Personensicherheit / Brandschutz usw.) sind Sache des Kunden. Die kann dafür nicht haftbar gemacht werden, ausser ihr ist Grobfahrlässigkeit nachzuweisen. *s. Versicherungen

3. Versicherung / Haftung des Mieters

Der Mieter haftet für alle Schäden und Verluste, die an Räumen, Einrichtungen, Mobiliar und Umgebung durch ihn selbst, seine Angestellten, Hilfspersonen, Gäste oder sonstige Dritte aus seinem Bereich verursacht werden. Der Mieter ist verpflichtet, seitens der Fotohalle zeitgerecht den Schluss der Veranstaltung zu melden, damit die von der Fotohalle zur Verfügung gestellten und von Dritten zu gemieteten Geräte (u.a. Musikanlage) kontrolliert werden können. Für defekte oder fehlende Geräte ist der Veranstalter haftbar.

Die Fotohalle ist gegenüber dem Mieter nur bei absichtlicher oder grobfahrlässiger vertraglicher oder ausservertraglicher Schädigung haftbar. Der Verschuldensnachweis obliegt dem Mieter. Jede weitere Haftung (leichte, mittlere Fahrlässigkeit; Kausalhaftung) wird wegbedungen.

Der Mieter ist für sämtliche erforderlichen Versicherungen und Bewilligungen/Auflagen selbst verantwortlich. Die Fotohalle kann den Nachweis dieser Versicherung verlangen. Eingebrachtes Gut ist vom Mieter auf eigene Kosten angemessen zu versichern. Die Fotohalle lehnt jede Haftung ab.

Der Veranstalter trägt sämtliche Risiken, die mit der Veranstaltung verbunden sind, einschliesslich der Vorbereitung und der Abwicklung nach ihrer Beendigung. Der Veranstalter ist für den Ablauf der Veranstaltung allein verantwortlich, so insbesondere für die Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung und die Einhaltung der für die Veranstaltung maximal zulässigen Personenzahl. Der Veranstalter veranlasst die dazu erforderlichen Massnahmen auf eigene Kosten in Absprache mit der Fotohalle.

3.1 Ist infolge von höherer Gewalt die Durchführung von Veranstaltungen in den Räumlichkeiten der Fotohalle nicht möglich und kann die Fotohalle dadurch ihren vertraglichen Verpflichtungen nicht nachkommen, so trägt jede Partei die ihr entstandenen Kosten selber und haftet der anderen Partei nicht für Konsequenzen aus der Nichterfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen. Des Weiteren entsteht kein Anspruch des Kunden auf Rückzahlung der vertraglich festgelegten Vorauszahlung sowie auf Schadensersatz. Als höhere Gewalt im Sinne vorliegender Bestimmung gelten sämtliche Umstände ausserhalb der Kontrolle der Parteien, insbesondere, aber nicht abschliessend, Feuer, Überschwemmung, Erdbeben, Streiks oder Ausfall öffentlicher Infrastrukturen (z.B. Elektrizität etc.). Wird die Veranstaltung wegen unvorhergesehenen behördlichen Restriktionen oder aus Sicherheitsgründen abgesagt resp. abgebrochen (z.B. Panik, Terrorandrohung, Terrorakt, Pandemien/Epidemien etc.), so gelten diese Ereignisse nicht als höhere Gewalt und die Veranstaltungsgebühr/Miete bleibt geschuldet.

3.2 Die Fotohalle hat eine Haftpflichtversicherung mit einer Haftungssumme von CHF 5'000'000 abgeschlossen. Die Gesamthaftung der Fotohalle beschränkt sich unter allen Rechtstiteln maximal auf die Höhe der Nutzungsgebühr/Miete. Ansprüche Dritter gegen die Fotohalle auf Grund von Mängeln am Vertragsgegenstand gehen entsprechenden Ansprüchen des Veranstalters aus dem Vertragsverhältnis vor. Die Fotohalle haftet ausschliesslich für Schäden, die sie durch vorsätzliches oder grobfahrlässiges Verhalten verursacht hat, sowie für sämtliche Personenschäden. Die Fotohalle haftet in keinem Falle für Schäden, welche durch das Verhalten ihrer Erfüllungsgehilfen verursacht wurden. Die durch den Veranstalter und/oder seine Vertragspartner mit der Veranstaltung in den Vertragsgegenstand eingebrachten mobilen Gegenstände sind nicht durch die Fotohalle gegen Feuer, Elementarschaden, Wasserschaden und Diebstahl versichert. Der Veranstalter wird der Fotohalle auf Verlangen eine Kopie der entsprechenden Versicherungspolice zustellen.

3.3 Der Veranstalter verpflichtet sich, die Infrastrukturen sorgfältig zu nutzen. Der Veranstalter haftet gegenüber der Fotohalle oder Dritten für alle Schäden, welche der Fotohalle oder Dritten in Zusammenhang mit der Durchführung der Veranstaltung (inklusive Auf- und Abbautätigkeiten) entstehen. Der Veranstalter stellt die Fotohalle von allen nicht von ihr zu vertretenden Haftungs- und Schadenersatzansprüchen frei (inkl. Ansprüchen aus Schutzrechtsverletzungen),

welche Dritte im Zusammenhang mit der Veranstaltung gegen die Fotohalle geltend machen. Er übernimmt in diesen Fällen insbesondere auch die prozessualen und vorprozessualen Rechtskosten (inkl. Anwaltskosten) der Fotohalle.

3.4 Sämtliche nicht durch eine Versicherung gedeckte Kosten trägt der Mieter.

4. Verlust / Beschädigung mitgebrachter Sachen

Mitgeführte Gegenstände aber auch Ausstellungsstücke, technische und sonstige persönliche Gegenstände können in der Fotohalle platziert werden. Risiko & Gefahr gehen an den Mieter über. Die Fotohalle übernimmt für Verlust oder Beschädigung keine Haftung, auch nicht für Vermögensschäden, ausser bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz der Fotohalle. Hiervon ausgenommen sind Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Zudem sind alle Fälle, in denen die Verwahrung aufgrund der Umstände des Einzelfalls eine vertragstypische Pflicht darstellt, von dieser Haftungsfreizeichnung ausgeschlossen.

4.1 Mitgebrachtes Material hat den brandschutztechnischen Anforderungen jederzeit zu entsprechen. Die Fotohalle ist berechtigt, ggf. einen behördlichen Nachweis zu verlangen. Erfolgt ein solcher Nachweis nicht, ist die Fotohalle berechtigt, bereits eingebrachtes Material auf Kosten des Kunden zu entfernen. Wegen Beschädigungsgefahr ist die Aufstellung und Anbringung von Gegenständen frühzeitig mit der Fotohalle abzustimmen.

4.2 Mitgebrachte Ausstellungs- und sonstige Gegenstände sind nach Ende der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen. Unterlässt das der Kunde, darf die Fotohalle die Entfernung und Lagerung zu Lasten des Kunden vornehmen. Verbleiben die Gegenstände im Veranstaltungsraum, kann die Fotohalle für die Dauer des Verbleibs eine angemessene Nutzungsentschädigung berechnen. Dem Kunden steht der Nachweis frei, dass der oben genannte Anspruch nicht oder nicht in der geforderten Höhe entstanden ist.

4.3 Auf Wunsch kann das Rückgabeprotokoll als «Antrittsprotokoll» abgefasst werden. Unstimmigkeiten oder Beschädigungen am Körper und Inventar müssen sofort gerügt und angezeigt werden. Bei Unterlassung gelten die auf der Homepage (Infrastruktur) aufgeführten Geräte/Inventar als bestätigt und übernommen. Verluste von Eigentum der Fotohalle werden durch selbe ersetzt und zum an den Mieter in Rechnung gestellt. Schäden welche während der Mietdauer entstehen sind sofort der Vermieterin zu melden. Reparaturen gehen grundsätzlich zu vollen Lasten des Mieters.

5. Technische Einrichtungen und Anschlüsse

Soweit die Fotohalle für den Kunden auf dessen Veranlassung technische oder sonstige Einrichtungen von Dritten beschafft, handelt sie im Namen, in Vollmacht und auf Rechnung des Kunden. Der Kunde haftet für die korrekte Behandlung und Umgang und die ordnungsgemäße Rückgabe. Er stellt die Fotohalle von allen Ansprüchen Dritter aus der Überlassung dieser Einrichtungen frei.

5.1 Die Verwendung von eigenen elektrischen Anlagen des Kunden unter Nutzung des Stromnetzes der Fotohalle bedarf dessen schriftlicher Zustimmung. Durch die Verwendung dieser Geräte auftretenden Störungen oder Beschädigungen an den technischen Anlagen der Fotohalle gehen zu Lasten des Kunden, soweit die Fotohalle diese nicht zu vertreten hat. Die durch die Verwendung entstehenden Stromkosten kann die Fotohalle pauschal erfassen und berechnen.

5.2 Der Kunde ist mit Zustimmung der Fotohalle berechtigt, den Internetzugang zu nutzen. Die Fotohalle kann bei Missbrauch nicht haftbar gemacht werden. Störungen, an von der Fotohalle zur Verfügung gestellten technischen oder sonstigen Einrichtungen, werden nach Möglichkeit sofort beseitigt. Zahlungen können nicht zurückbehalten oder gemindert werden. In allen Räumlichkeiten der Fotohalle gilt bei allen Veranstaltungen ein Rauchverbot. Die Nichtbeachtung dieser Vorschrift kann zum Ausschluss von der Veranstaltung führen.

6. Hebemastkran / Gerätschaften / Traversen

Bei der Nutzung der Gerätschaften obliegt die volle Verantwortung beim Kunden. Allfällige Ausbildungen/Prüfungen sind seitens Mieter vorzuweisen. Die Fotohalle übernimmt keine Haftung für fehlende Prüfungen o. Ä., oder auch falscher Handhabung. Zweckentfremdung ist strikt verboten. Vorgeschriebene Sicherheits- und Anweisungen sind 100% einzuhalten. Die Fotohalle haftet mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns für seine Verpflichtungen aus dem Vertrag. Ansprüche des Kunden auf Schadensersatz sind ausgeschlossen. Hiervon ausgenommen sind:

- Schäden aus der Verletzung des Lebens, Körpers oder der Gesundheit, wenn die Fotohalle die Pflichtverletzung zu vertreten hat.
- sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung der Fotohalle beruhen.
- Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Verletzung von vertragstypischen Pflichten der Fotohalle beruhen.

Einer Pflichtverletzung der Fotohalle steht die eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen gleich. Sollten Störungen oder Mängel an den Leistungen der Fotohalle auftreten, wird die Fotohalle bei Kenntnis oder auf unverzügliche Rüge des Kunden bemüht sein, für Abhilfe zu sorgen. Der Kunde ist verpflichtet, das ihm Zumutbare beizutragen, um die Störung zu beheben und einen möglichen Schaden gering zu halten. Im Übrigen ist der Kunde verpflichtet, der Fotohalle rechtzeitig auf die mögliche Entstehung eines aussergewöhnlichen Schadens hinzuweisen. Alle Ansprüche gegen die Fotohalle verjähren grundsätzlich nach einem Jahr ab Beginn der kenntnisabhängigen Verjährungsfrist. Schadenersatzansprüche verjähren kenntnisunabhängig in fünf Jahren. Die Verjährungsverkürzungen gelten nicht bei Ansprüchen, die auf einer vorsätzlichen oder grobfahrlässigen Pflichtverletzung der Fotohalle beruhen.

7. Sicherheit

Der Kunde verpflichtet sich, sämtliche Sicherheits- und Durchführungsvorschriften sowie diesbezüglichen Weisungen strikte zu beachten, welche ihm von der Fotohalle oder von dessen Hilfspersonen vor, während oder nach der Veranstaltung schriftlich oder mündlich mitgeteilt werden.

Die Fotohalle ist berechtigt, dem Veranstaltungsbesucher den Zutritt zur Veranstaltung entschädigungslos A) zu verweigern oder B) den Veranstaltungsbesucher während der Veranstaltung von der Veranstaltung auszuschliessen, wenn der Veranstaltungsbesucher die Zutrittsvoraussetzungen, insbesondere die für die Veranstaltung vorgesehenen Bedingungen wie Altersgrenzen, Sicherheitsmassnahmen nicht erfüllt oder wenn der Besucher trotz Aufforderung der Fotohalle oder ihrer Hilfspersonen den Sicherheits- und/oder Durchführungsvorschriften des Veranstalters nicht nachkommt (übermässiger Alkohol- und/oder Drogenkonsum werden nicht toleriert).

Es obliegt dem Kunden alle gesetzlichen Anforderungen, Abklärungen, Bewilligungen (Stadt Schlieren, feuer- und polizeilichen Bewilligungen) abzuklären und einzuholen.

Fehlen wichtige Nachweise, kann die Fotohalle von der Vermietung absehen.

8. Leistungen, Preise, Zahlung & Aufrechnung

Die Fotohalle ist verpflichtet, die vom Kunden bestellte und von der Fotohalle zugesagten Leistungen zu erbringen.

Der Kunde ist verpflichtet, die für diese und weitere in Anspruch genommenen Leistungen vereinbarten Preise der Fotohalle zu zahlen. Dies gilt auch für die von ihm veranlassten Leistungen und Auslagen der Fotohalle an Dritte.

Die vereinbarten Preise schliessen die jeweilige gesetzlich Mehrwertsteuer ein.

Rechnungen der Fotohalle sind mit dem angegebenen Fälligkeitsdatum ohne Abzug zahlbar. Sollte kein Fälligkeitsdatum erwähnt sein, ist die Rechnung innert 20 Tagen zu bezahlen. Bei Zahlungsverzug ist die Fotohalle berechtigt, die jeweils geltenden gesetzlichen Verzugszinsen sowie Mahnspesen von CHF 50.-/Stk. zu verlangen. Der Fotohalle bleibt der Nachweis eines höheren Schadens vorbehalten.

Die Fotohalle ist berechtigt, jederzeit eine angemessene Vorauszahlung oder Sicherheitszahlung zu verlangen. Die Höhe der Vorauszahlung und die Zahlungstermine werden im Vertrag schriftlich vereinbart.

Die Fotohalle ist jederzeit berechtigt eine angemessene finanzielle Vorleistung zu fordern. Dies gilt insbesondere bei Anfragen/Reservationen (Optionen) welche über einen längeren Zeitraum vorbestellt werden und muss dem Kunden im Voraus mitgeteilt werden.

Der Kunde kann nur mit einer schriftlich anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Forderung gegenüber einer Forderung der Fotohalle diese aufrechnen oder mindern.

9. Annullationsbedingungen

Ein kostenfreier Rücktritt des Kunden von dem mit der Fotohalle abgeschlossenen Vertrag, bedarf der schriftlichen Zustimmung der Fotohalle. Erfolgt diese nicht, ist in jedem Fall die Auftragssumme aus dem Vertrag zu bezahlen.

Sofern zwischen der Fotohalle und dem Kunden ein Termin zum kostenfreien Rücktritt vom Vertrag schriftlich vereinbart wurde, kann der Kunde bis dahin vom Vertrag zurücktreten, ohne Zahlungs- oder Schadensersatzansprüche der Fotohalle auszulösen. Das Rücktrittsrecht des Kunden erlischt, wenn er nicht bis zum vereinbarten Termin sein Recht zum Rücktritt schriftlich gegenüber der Fotohalle ausübt.

Wird eine bestätigte Buchung annulliert, kommen folgende Bedingungen zur Anwendung. Dies unabhängig, ob die Fotohalle GmbH die Räumlichkeit weitervermieten kann oder nicht.

Massgebend für die Berechnung ist das schriftliche Eintreffen der Annullierung bei der Fotohalle GmbH. Als Tage gelten alle Wochentage. (Mo-SO)

- Annullierung 0 bis 6 Tage vor dem ersten Buchungstag: 100% des Buchungsvolumens
- Annullierung 7 bis 12 Tage vor dem ersten Buchungstag: 75% des Buchungsvolumens
- Annullierung 13 bis 19 Tage vor dem ersten Buchungstag: 50% des Buchungsvolumens
- Annullierung 20 bis 25 Tage vor dem ersten Buchungstag: 25% des Buchungsvolumens
- Annullierung 26 bis 31 Tage vor dem ersten Buchungstag: 10% des Buchungsvolumens
- Annullierung länger als 31 Tage vor dem ersten Buchungstag: keine Kosten

Bei Absagen aufgrund „höherer Gewalt“ wie Krieg, Terroranschläge (wo es kein Verschiebedatum innerhalb von 365 Tagen gibt) werden grundsätzlich keine Kosten zurückerstattet. Die Fotohalle haftet nicht bei Schäden/Absagen aufgrund „höherer“ Gewalt

10. Vertragsrücktritt durch die Fotohalle

Sofern ein kostenfreies Rücktrittsrecht des Kunden innerhalb einer bestimmten Frist schriftlich vereinbart wurde, ist die Fotohalle in diesem Zeitraum ihrerseits berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

Wird eine vereinbarte oder oben gemäß Annullierungsvereinbarung verlangte termingerechte Vorauszahlung nicht geleistet, ist die Fotohalle ebenfalls zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

Ferner ist die Fotohalle berechtigt, aus sachlich gerechtfertigtem Grund vom Vertrag zurückzutreten, beispielsweise falls:

- Höhere Gewalt oder andere von der Fotohalle nicht zu vertretende Umstände, welche die Erfüllung des Vertrages unmöglich machen
- Veranstaltungen unter irreführender oder falscher Angabe wesentlicher Tatsachen, z.B. des Kunden oder Zwecks, gebucht werden
- Veranstaltungen bei welchen der Zweck in direktem oder indirektem Zusammenhang - mit sektiererischen, sexistischen, rassistischen, rechtsradikalen oder ähnlichem Gedankengut steht.

- Die Fotohalle begründeten Anlass zur Annahme hat, dass der Kunde den reibungslosen und übrigen Geschäftsbetrieb, die Sicherheit oder das Ansehen der Fotohalle in der Öffentlichkeit gefährden kann, ohne dass dies dem Herrschafts- bzw. Organisationsbereich der Fotohalle zuzurechnen ist.

Bei Vertragsrücktritt der Fotohalle aus sachlich gerechtfertigtem Grund entsteht kein Anspruch des Kunden auf Rückzahlung der vertraglich festgelegten Vorauszahlung oder auf Schadensersatz.

11. Bild- und Videoaufnahmen / Schriftzüge & Logos der Fotohalle

Während der Durchführung einer Veranstaltung behält sich die Fotohalle das Recht vor, Bild- und Videoaufnahmen zu tätigen. Diese bedürfen keiner Zustimmung des Veranstalters. Ebenso der weitere Verwendungszweck des Materials.

Sämtliche Logos der Fotohalle (innen & aussen) dürfen nicht verdeckt werden. Ausnahmen können abgesprochen werden und müssen schriftlich im Vertrag festgehalten werden.

12. Geheimhaltungspflicht / Kundendaten

Die Fotohalle verpflichtet sich zur absoluten Loyalität und Geheimhaltungspflicht insbesondere bei sensiblen Anlässen.

Der Kunde zeigt sich durch Unterzeichnung des Vertrages einverstanden, dass die Fotohalle Fotos und Videos vom Shooting/Event machen und diese jeweils für interne Werbezwecke verwenden darf.

Der Kunde ist damit einverstanden, dass sämtliche seiner Angaben/Daten gegenüber der Fotohalle zu Marketing- und Werbezwecken verwendet werden dürfen.

Die Fotohalle darf dem Kunden laufend interessante Informationen, Angebote, Neuigkeiten und Werbemitteilungen (per Post, per Email, per SMS und per Telefon) zukommen lassen. Der Widerruf von dieser Einwilligung der Verwendung der Angaben kann jederzeit per E-Mail an info@fotohalle.ch oder per Post an Fotohalle GmbH, Wagistrasse 7, 8952 erfolgen.

13. Datenschutzerklärung

Die Datenschutzerklärung ist integrierter Bestandteil dieser AGB.

14. Schlussbestimmungen

Änderungen oder Ergänzungen des Vertrags, der Antragsannahme oder dieser Geschäftsbedingungen für Veranstaltungen sowie der Verzicht auf die Schriftform, haben schriftlich zu erfolgen. Einseitige Änderungen oder Ergänzungen durch den Kunden sind unwirksam.

Erfüllungs- und Zahlungsort ist der Sitz der Fotohalle in Schlieren.

Die vorliegenden AGB und die Verträge, die aufgrund dieser AGB geschlossen werden, unterliegen schweizerischem Recht. Der Kunde/Veranstalter anerkennt für sämtliche Rechtsstreitigkeiten mit der Fotohalle, Schlieren als ausschliesslichen Gerichtsstand.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Veranstaltungen unwirksam oder nichtig sein, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht ausgeschlossen.

Fotohalle GmbH, Stand April 2023 TOTAL 2 Seiten